Satzung des HSV Leutkirch e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Leutkirch e.V. (in Abkürzung HSV Leutkirch) und hat seinen Rechtssitz in Leutkirch. Er wurde am 24.03.1977 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leutkirch unter der Nummer VR 150 eingetragen.
- 2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

- 1. Hundehaltern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
- 2. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- 3. Der Verein berät und unterstützt alle Hundehalter seines Einzugsgebietes, entsprechend seinen Möglichkeiten, in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
- 4. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

5. Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbst.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich. Eine Mitgliedschaft kann erst nach Ablauf einer zu erwerbenden Jahresberechtigung beantragt werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Ableben
- Freiwilliger Austritt
- Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

- 4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz zweifacher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung.
- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:
- Schädigung der Vereinsinteressen.
- Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen, sowie ungebührlichen Benehmens anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewerbern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt.
- Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vereins liegen.
- 6. Die Vereinsleitung kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen beschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Beschwerde muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Ausschusses können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 5 Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag vom Ausschuss oder der Mitglieder festgelegt. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden. Ehepaare oder Ehepaare mit Kindern können eine Familienmitgliedschaft eingehen. Auch der Familienbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitgliedes wird hierbei nicht verändert.

§ 6 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

- 1. Dem Vorstand
- 2. Dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB.

Der Ausschuss besteht aus:

- Ausbildungsleiter
- Jugendleiter
- Zwei Beisitzern

Der Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam.

Vorstand und Ausschuss werden in der Hauptversammlung in zweijährigem Turnus gewählt. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Aufgaben der Vereinsleitung

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben ab 200 Euro müssen durch den Ausschuss genehmigt werden. Der Ausgaberahmen des Kassierers und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Ausschussbeschluss geregelt. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassierers empfehlen.

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm der Schriftwechsel nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der Ausbildungsleiter koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbsttätig mit. Zu seiner Unterstützung werden vom Ausschuss Übungsleiter eingesetzt, die in den einzelnen Sportbereichen tätig sind. Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben. Die hundesportliche Arbeit muss sich an den vom HSV herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und auch von diesen bei der Hauptversammlung gewählt. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung des Vereins festgehalten.

§ 7 <u>Versammlungen der Mitglieder</u>

Die Versammlungen bestehen aus:

- Der Jahreshauptversammlung
- Der außerordentlichen Hauptversammlung
- Den Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Satzungsänderungen sind ¾ der Stimmen notwendig. Jugendliche ab 15 Jahren sind in den Versammlungen stimmberechtigt. In der Jugendselbstverwaltung sind alle Jugendlichen ab 10 Jahren stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von zwei Kassenprüfern vorzunehmen. Diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies fordert, oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes
- Neuwahlen in zweijährigem Turnus
- Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschluss über gestellte Anträge
- Beschluss über beantragte Satzungsänderungen. Zur Änderung anstehende Satzungspunkte sind mit der bei der Einladung versandten Tagesordnung anzugeben.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2009 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorstand wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.